

Philipp-Gerlach • Teßmer

Kanzlei Philipp-Gerlach • Teßmer - Niddastr. 74 - 60329 Frankfurt/Main

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt

Ursula Philipp-Gerlach
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Dirk Teßmer
Rechtsanwalt

Tobias Kroll
Rechtsanwalt

Niddastraße 74
60329 Frankfurt/Main

Tel.: 069 / 4003 400-13

Fax: 069 / 4003 400-23

kanzlei@pg-t.de

Vorab per Fax: 0611 / 32761 8537

Ihr Zeichen

7 K 1111/16.DA

Unser Zeichen

2016 At 94

Frankfurt am Main, den

29.06.2016

In dem Verwaltungsstreitverfahren

BUND Hessen ./ Land Hessen

wird die mit Schriftsatz vom 18.05.2016 erhobene Klage nachfolgend begründet.

Auf das Schreiben des Beklagten vom 17.06.2016, hier zugegangen am 27.06.2016, wird mit besonderem Schriftsatz eingegangen werden.

Bankverbindung: GLS Gemeinschaftsbank eG Frankfurt/Main
Bankleitzahl 430 609 67
Konto: 802 281 6000
IBAN: DE60 4306 0967 8022 8160 00
BIC: GENODEM1GLS

Wegbeschreibung : 5 Minuten vom Hauptbahnhof
Richtung Messe, Platz der Republik.

A. Sachverhalt

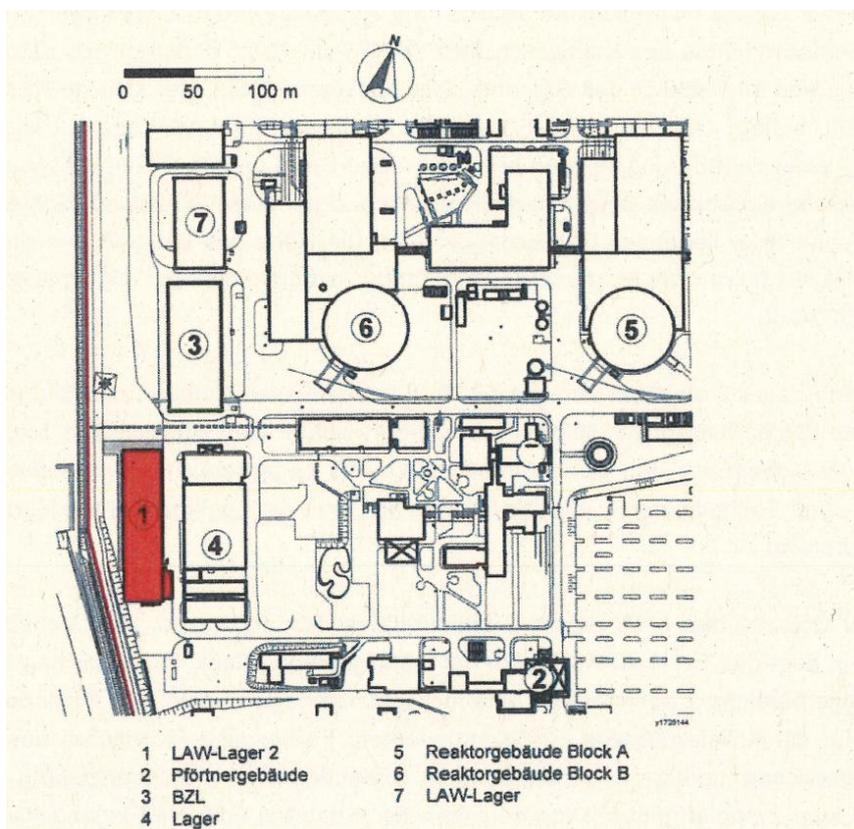
Der Beklagte hat der Beizuladenden mit Bescheid vom 05.04.2016 die Genehmigung nach § 7 StrlSchV für den Umgang mit radioaktiven Stoffen in einem neu zu errichtenden Lager für radioaktive Abfälle und Reststoffe (LAW-Lager 2) – behördliches Aktenzeichen: III9A -99 d 16.01.02 (LW001/12) – erteilt.

Nach Nr. 1.1 des Bescheides umfasst die Genehmigung die Gestattung des Umgangs mit sonstigen radioaktiven Stoffen im Sinne des § 2 Abs. 3 Atomgesetz – AtG – in einem neu zu errichtenden Lager für radioaktive Abfälle und Reststoffe (LAW-Lager 2) auf dem Betriebsgelände des Kraftwerks Biblis. Dabei handelt es sich um:

- Abfälle und Reststoffe aus dem Betrieb und Abbau am Standort Biblis,
- Großkomponenten, so z.B. Dampferzeuger oder Druckhalter aus dem KKW Biblis,
- sonstige radioaktive Stoffe, die als Abfälle beim Betrieb des Lagers anfallen sowie Prüfstrahler.

Die zulässige Gesamtaktivität der eingelagerten radioaktiven Abfälle und Reststoffe beträgt danach maximal $2E+17$ Bq.

Die Zahl $2E+17$ bedeutet 2×10^{17} oder ausgeschrieben 200.000.000.000.000.000.



Das LAW-Lager 2 soll auf dem Betriebsgelände der Beizuladenden am westlichen Rand, benachbart zum Standortzwischenlager, vgl. nebenstehende Abbildung aus dem Gutachten des TÜV SÜD vom Januar 2015, errichtet werden

Die Baugenehmigung für das LAW-Lager 2 wurde oder wird noch von der Bauaufsicht

des örtlich zuständigen Kreis Groß-Gerau erteilt (werden).

Zur baulichen Ausführung führt der Bescheid, S. 17 f, immerhin aus:

„Das neu zu errichtende LAW-Lager 2 besteht aus dem Lagergebäude selbst, welches sich in zwei Lagerbereiche und einen Verladebereich (dazwischen) sowie einen Anbau (seitlich) für Zugangs- und Technikbereich aufteilt, der Zufahrtsstraße für den An- und Abtransport (Ostseite, hier ist auch das Tor, Abmessungen 5 m x 5 m) und einer befestigten Fläche an der Südseite zum Antransport der Großkomponenten. Die Außenabmessungen des Lagergebäudes betragen

Länge: ca. 109 m

Breite: ca. 28 m

Höhe: ca. 17 m

Das Lagergebäude besteht aus einer Betonkonstruktion, deren Außenwände auf einer durchgehenden Bodenplatte gegründet sind. Die Höhe des Baugeländes beträgt im Mittel +91,00 m üNN (Kraftwerksnull $\pm 0,00$ m) und entspricht der OK Bodenplatte. Die beiden Lagerbereiche sind ca. 1.860 m² (für Abfallgebände) bzw. ca. 605 m² (für Großkomponenten oder Abfallgebände) groß. Der Verladebereich ist von den Lagerbereichen durch Abschirmwände aus Beton getrennt, die nicht bis zur Dachdecke reichen. Der freie Bereich oberhalb der Abschirmwände wird für eine Krananlage zur Handhabung der Abfallgebände benötigt, die über den Verladebereich und die beiden Lagerbereiche reicht. Der Zugangs- und Technikbereich enthält den Zugang zum Verladebereich, Garderoben- und WC-Räume, einen Arbeitsraum für den Strahlenschutz sowie jeweils einen von außen zugänglichen Raum für Elektrozentrale und Leittechnik. Die Betondeckung wird so gewählt, dass die Dauerhaftigkeit der Stahlbetonbauteile über 50 Jahre gewährleistet wird. Die Rissbreiten werden für Außen- bzw. Innenbauteile auf 0,3 mm bzw. 0,4 mm begrenzt. Darüber hinaus gilt für Bauteile mit Dichtigkeitsanforderung bei Hochwasser ein Maximalwert von 0,2 mm. Die relative Luftfeuchtigkeit in den Lagerbereichen und im Verladebereich wird zum Korrosionsschutz begrenzt; im Winter durch elektrische Beheizung der Luft und im Sommer durch einen elektrisch betriebenen Kältetrockner. Eine Dekontbeschichtung des Bodens und des unteren Wandbereichs ist ausschließlich in der Verladehalle geplant. Das LAW-Lager 2 wird für Gebrauchslasten und Sonderlasten ausgelegt. Demnach ist die Bodenplatte in den Lagerbereichen für eine Flächenlast von 250 kN/m² und im Verladebereich für eine solche von 100 kN/m² ausgelegt. Das Gebäude wird gegen Einwirkungen aus Erdbeben standsicher ausgelegt. Zu den Einwirkungen gegen EVI / EVA siehe Abschnitt „Störfälle“. Die konventionellen, nicht anlagenspezifischen Gebrauchslasten werden im Baurecht geprüft.

Die aus den Stapelkonfigurationen der einzelnen Gebinde resultierenden Flächenlasten sind kleiner als die zulässige Flächenlast in den Lagerbereichen, wenn die Maximalmassen pro Gebinde und die Mindestabstände eingehalten sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Anordnung des LAW-Lagers 2 bezüg-

lich möglicher Einwirkungen aus bzw. auf die Nachbarbebauung sowie die Größe der einzelnen Bereiche und deren Aufteilung aus sicherheitstechnischer Sicht anforderungsgerecht sind.

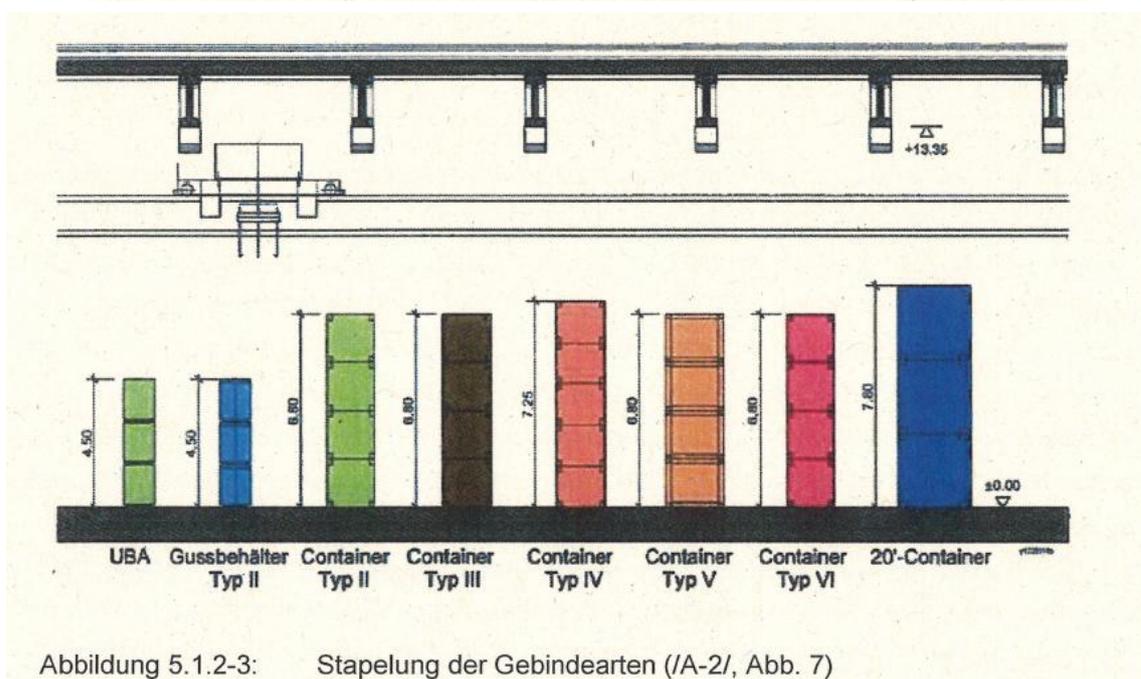
Die baulichen Strukturen erfüllen die Anforderungen an die Abschirmung der Direktstrahlung nach den Schutzvorschriften der StriSchV und stellen sicher, dass die Gebinde vor wetterbedingten Einwirkungen von außen geschützt sind.“

Wie das LAW-Lager 2 mit Abfällen, also Abfallgebinden und Großkomponenten, belegt werden soll, ist im Einzelnen noch nicht klar.

Das von dem Beklagten beauftragte Gutachterbüro TÜV SÜD ist von zwei unterschiedlichen Beispielbelegungen ausgegangen, vgl. Gutachten TÜV SÜD vom Januar 2015, S. 26 ff, insbesondere Tabelle 5.1.2-1 und die Abbildung 5.1.2-3.

	Gussbehälter Typ II	Container Typ II	Container Typ III	Container Typ IV	Container Typ V	20'-Container
Beispielbelegung 1	816	240	100	235	72	-
Beispielbelegung 2	408	120	48	120	36	90
Stapelhöhe (x-fach)	3	4	4	5	4	3

Tabelle 5.1.2-1: Angaben zu den möglichen Belegungen, nach Behältertyp



Wie diese Beispielbelegungen aussehen können, zeigt das TÜV SÜD-Gutachten in zwei unterschiedlichen Abbildungen, einmal einem West-Ost-Querschnitt des LAW-Lagers 2 für die Beispielbelegung 2 (Abbildung 5.1.2-2) und zum anderen in einer Draufsicht für das gesamte LAW-Lager 2 für die Beispielbelegung 1 (Abbildung 5.1.2-4):

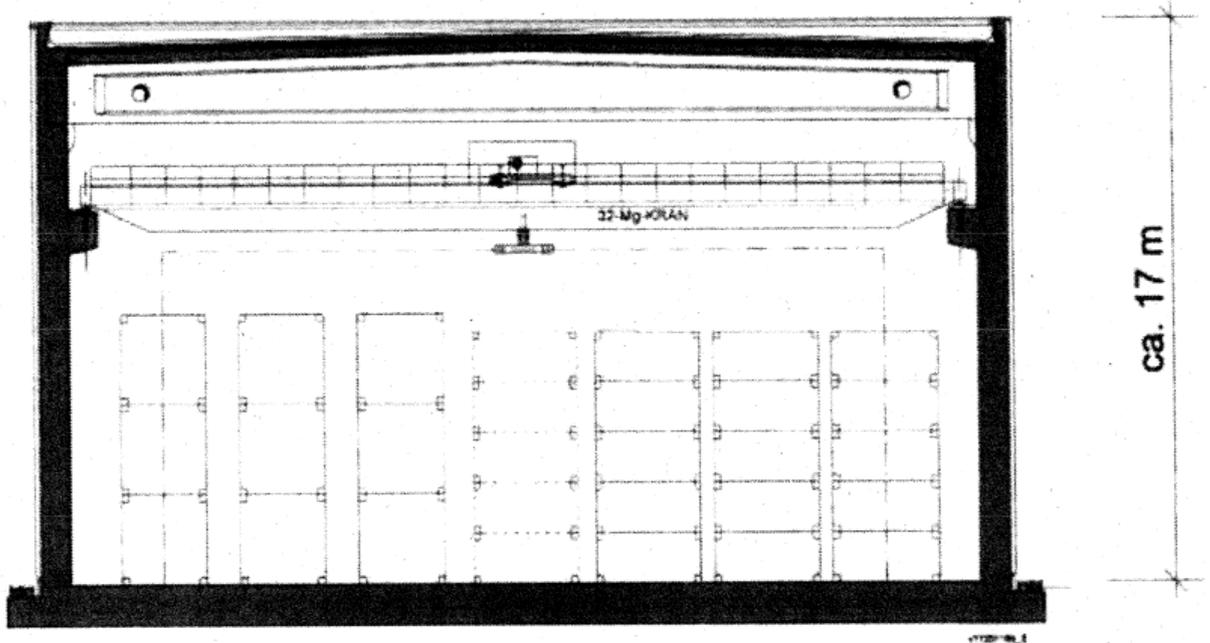


Abbildung 5.1.2-2: Querschnitt des LAW 2 (IA-2, Abb. 3, mit Beispielbelegung 2)

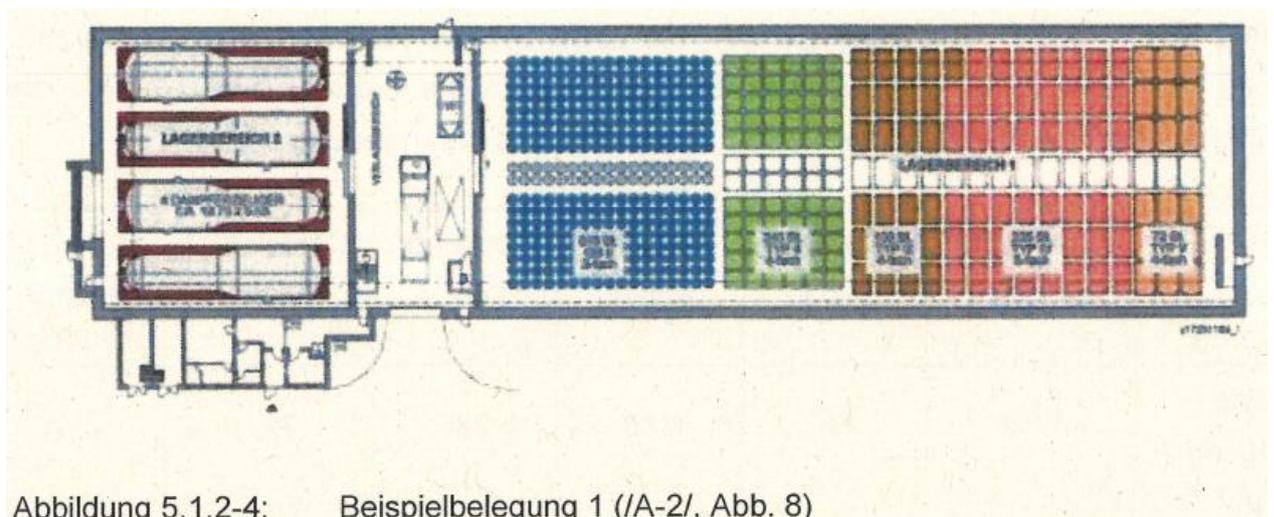


Abbildung 5.1.2-4: Beispielbelegung 1 (IA-2, Abb. 8)

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt. Der Beklagte hatte bereits mit Schreiben bzw. Vermerk vom 21.01.2014 festgestellt, dass eine UVP-Pflicht gem. § 3c Satz 1 UVPG nicht bestehe. Die Beurteilung der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien des möglicherweise durch das Vorhaben beeinträchtigten Gebietes war zu dem Ergebnis gekommen, dass die Art und Relevanz der Umweltauswirkungen als nicht erheblich nachteilig einzuschätzen seien. Dieses Ergebnis findet sich entsprechend auch im Bescheid, S. 11 ff (14), wieder:

„Als Ergebnis war daher festzustellen, dass für das geplante Vorhaben der Errichtung und des Betriebes des LAW-Lagers 2 keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, weil die gemäß § 3c Satz 1 UVPG durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben hat, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.“

Der Kläger hat den Bescheid mit Schreiben des Beklagten vom 15.04.2016 übersandt bekommen. Der Bescheid ist dem Kläger am 19.04.2016 zugegangen. Am 18.05.2016 hat der Kläger Klage erhoben.

Er hält die Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV im konkreten Fall für den Teil eines UVP-pflichtigen Gesamtvorhabens. Eine UVP dafür liegt aber bislang nicht vor. Aber auch die UVP-Vorprüfung als solche ist nach seiner Einschätzung fehlerhaft und nicht plausibel.

Überdies erscheint die Genehmigung dem Kläger nach dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse in mehrfacher Hinsicht materiell-rechtlich zweifelhaft bzw. rechtswidrig.

Daher war die Klage geboten.

Auf die Einzelheiten wird im Rahmen der nachfolgenden rechtlichen Würdigung weiter eingegangen.

B. Rechtliche Würdigung

Die Klage ist zulässig und begründet.

I. Zulässigkeit

An der Zulässigkeit der Klage bestehen keine Zweifel.

Insbesondere hat der Kläger eine Klagebefugnis gegen die atomrechtliche Genehmigung. Schon nach dem Bescheid selbst (S. 11) geht es um die (atomrechtliche) Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebes eines Vorhabens i.S.d. Nr. 11.4 der Anlage 1 zum UVPG, für das eine allgemeine Vorprüfungspflicht gem. § 3c Satz 1 UVPG vorgesehen ist. Damit ist der Anwendungsbereich des Umweltrechtsbehelfsgesetzes eröffnet und der Kläger ist zur Erhebung einer Klage zugelassen, vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a UmwRG i.V.m. § 2 Abs. 3 Nr. 1 UVPG und OVG RLP, B. v. 31.01.2013, 1 B 11201/12, Rn. 5 ff nach juris sowie HessVGH, U. v. 25.02.2016, 9 A 245/14, Rn. 31 nach juris.

Auf die Frage, ob sich die Zulässigkeit der Klage aus einer zwingenden UVP-Pflicht nach Nr. 11.1 Anlage 1 UVPG ergibt, weil das LAW-Lager 2 zumindest auch eine Maßnahme ist, die zu den insgesamt geplanten Maßnahmen für die Stilllegung und den Abbau des Blockes A und des Blockes B des Kernkraftwerks Biblis gehört, die der Kläger eindeutig mit ja beantwortet (vgl. nachfolgend II.1.1.), kommt es daher an dieser Stelle nicht an.

Auch der Umstand, dass die Klage entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung an das VG Darmstadt gerichtet worden ist, nach Auffassung des Klägers aber gem. § 48 Abs. 1 Nr. 1 VwGO in erster Instanz der Hessische Verwaltungsgerichtshof zuständig ist, spielt für die Zulässigkeit der Klage keine Rolle. Zur Begründung der notwendigen Verweisung wird auf III. verwiesen.

II. Begründetheit

Die Begründetheit der Klage folgt bereits aus dem Umstand, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, obwohl eine solche hätte durchgeführt werden müssen. Darüber hinaus ist die inhaltliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 StrlSchV unzureichend erfolgt, so dass die Genehmigung auch materiell-rechtlich als rechtswidrig zu beurteilen ist.

1. UVP-Pflichtigkeit der Genehmigung

Hinsichtlich der UVP-Pflichtigkeit ergeben sich zwei unterschiedliche Anknüpfungspunkte für deren Feststellung.

Der Kläger geht davon aus, dass die Errichtung und der Betrieb des LAW Lagers 2, jedenfalls in seiner Dimensionierung, maßgeblich Bestandteil der insgesamt für die Stilllegung und den Abbau geplanten Maßnahmen ist, so dass bereits die gesetzliche Anordnung der UVP-Pflicht gem. § 3b UPVG besteht.

Sofern diese Auffassung sich als nicht stichhaltig erweisen sollte, ist jedenfalls festzustellen, dass die vorgenommene UVP-Vorprüfung jedenfalls im Ergebnis nicht nachvollziehbar durchgeführt worden ist.

1.1 UVP-Pflicht wegen Zugehörigkeit zu einem Vorhaben nach Nr. 11.1 Anlage 1 UVP-G

Dass die Errichtung und der Betrieb des LAW-Lagers 2 zwingend UVP-pflichtig gem. § 3b UVP-G Gutachten ist, folgt im vorliegenden Einzelfall aus der Zweckbestimmung des Lagers.

Die Zweckbestimmung des Lagers ergibt sich aus den Erläuterungen des angegriffenen Bescheides unter Nr. 1.1. Es geht um die Aufnahme von

- Abfällen und Reststoffen aus dem Betrieb und Abbau am Standort Biblis,
- Großkomponenten, so z.B. Dampferzeuger oder Druckhalter aus dem KKW Biblis,
- sonstigen radioaktiven Stoffen, die als Abfälle beim Betrieb des Lagers anfallen, sowie Prüfstrahler.

Das KKW Biblis wird gegenwärtig nicht mehr in einem Regelbetrieb zur Stromerzeugung genutzt, vielmehr befindet es sich in der Nachbetriebsphase und nach dem entsprechenden Antrag der Beizuladenden auf Stilllegung und Abbau der Blöcke A und B des KKW Biblis kurz vor dem Eintritt in diese letzte Phase nach der Nachbetriebsphase. In der Nachbetriebsphase werden keine Massen an Abfällen und Reststoffen anfallen, die ein LAW-Lager des genehmigten Umfangs erfordern. Die hauptsächlichsten Abfall- und Reststoffmassen und auch der maßgeblich Umfang des radioaktiven Inventars, die im LAW-Lager 2 untergebracht werden sollen, stammen aus der Phase der Stilllegung und des Abbaus der Blöcke A und B. Besonders anschaulich wird das in der in Abbildung 5.1.2-4 dargestellten Beispielbelegung 1, in der ein

Teil des LAW-Lagers 2 für Großkomponenten genutzt wird, die erst anfallen können, wenn mit dem Abbau der Blöcke begonnen worden ist.

Denn nach dem Leitfaden zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss und zum Abbau von Anlagen oder Anlagenteilen nach § 7 Atomgesetz vom 12.09.2009, RS-Handbuch 3-73, Stand 11/09 (Stilllegungsleitfaden), schließt sich an die endgültige Betriebseinstellung einer Anlage nicht unmittelbar die Stilllegungsphase an, sondern vielmehr die sog. Nachbetriebsphase. Zu der Nachbetriebsphase wird im Stilllegungsleitfaden erklärt:

„Die Nachbetriebsphase einer kerntechnischen Anlage umfasst den Zeitraum zwischen der endgültigen Beendigung des Leistungs- bzw. des Produktionsbetriebes der Anlage und der Erteilung einer vollziehbaren Genehmigung zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss oder zum Abbau nach § 7 Absatz 3 AtG an den Inhaber der kerntechnischen Anlage.“

Für die Nachbetriebsphase wird vielfach auch der hier als gleichbedeutend anzusehende Begriff Stillstandsbetrieb verwendet.

[Stilllegungsleitfaden, S. 17]

Das Bundesamt für Strahlenschutz erläutert, welche Maßnahmen in der Regel in der Nachbetriebsphase durchgeführt werden:

- *Die Brennelemente werden aus dem Reaktor entladen und zunächst in einem wassergefüllten Becken innerhalb des Kernkraftwerkes gelagert.*
- *Ist die im bestrahlten Brennstoff enthaltene Aktivität weit genug zurückgegangen, werden die Brennelemente in Lagerbehälter umgeladen und in den Standortzwischenlagern gelagert.*
- *Radioaktive Stoffe werden verwertet und radioaktive Abfälle aus der Betriebsphase beseitigt.*
- *Die Anlage bzw. die Systeme werden dekontaminiert.*
- *An Systemen und Komponenten werden Proben entnommen, damit die Antragsunterlagen für die Stilllegung des Kernkraftwerkes erstellt werden können.*

Der Betreiber kann - unter Berücksichtigung des jeweiligen nuklearen Gefährdungspotentials - bei der zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde weitergehende Anpassungen in der Nachbetriebsphase beantragen.

[<http://www.bfs.de/DE/themen/kt/stilllegung/nachbetriebsphase/nachbetriebsphase.html>; zuletzt abgerufen 27.06.2016]

Das LAW-Lager 2 gehört daher zumindest in seinem ganz überwiegenden Umfang unmittelbar zu den insgesamt geplanten Maßnahmen, die zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen notwendig sind. Oder anders gewendet, eine Stilllegung und ein Abbau des KKW Biblis, Blöcke A und B, wäre ohne das LAW-Lager 2 – jedenfalls nach gegenwärtigem Stand über die Lagerungsmöglichkeiten von radioaktiven Stoffen – überhaupt nicht möglich.

Dieser inneren Logik entsprechen im Übrigen auch die zeitliche Reihenfolge der Antragstellung und der Antrag der Beizuladenden im Wortlaut. Der Antrag für das LAW-Lager 2 datiert mit dem 16.01.2013 über fünf Monate nach dem Antrag auf Stilllegung und Abbau der Blöcke A und B des KKW Biblis vom 06.08.2012. Im Antrag der Beizuladenden vom 16.01.2013, Seite 1, heißt es:

„Deshalb beantragen wir hiermit nach § 7 StrlSchV die Erteilung einer Genehmigung zum Umgang

- *mit sonstigen radioaktiven Stoffen im Sinne des § 2 Abs. 3 Atomgesetz – AtG –*
Bei den sonstigen radioaktiven Stoffen handelt es sich um Abfälle und Reststoffe aus dem Betrieb und Rückbau am Standort Biblis,
- *mit Großkomponenten, so z. B. Dampferzeuger und Druckhalter,*
- *mit sonstigen radioaktiven Stoffen, die als Abfälle beim Betrieb des Lagers anfallen sowie mit Prüfstrahlern,*

in einem neu zu errichtenden Lager für radioaktive Abfälle und Reststoffe (LAW-Lager 2) auf dem Betriebsgelände des Kraftwerks Biblis. Die Gesamtaktivität beträgt max. $6 \cdot 10^{17}$ Becquerel – Bq –.“

[Hervorhebung durch Unterzeichner]

Damit unterfällt das LAW-Lager 2 unmittelbar der Nr. 11.1 der Anlage 1 zum UVPG. Für den Tatbestand der Nr. 11.4 Anlage 1 zum UVPG ist damit kein Raum. Denn Nr. 11.4 kommt nur außerhalb der in den Nr. 11.1 bezeichneten Anlagen zur Anwendung. Um einen solchen Fall geht es hier aber nicht.

Da die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt worden ist, verlangt der Kläger entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a UmwRG die Aufhebung der angegriffenen Genehmigung.

Nur rein vorsorglich bzw. zur Veranschaulichung für das Gericht sei erwähnt, dass sich bei einer Umweltverträglichkeitsprüfung der insgesamt geplanten Maßnahmen für die Stilllegung und den Abbau der Kraftwerksblöcke A und B des KKW Biblis bei den Angaben der Beizuladenden für das LAW-Lager 2 und die Kraftwerksblöcke A

und B diverse Diskrepanzen ergeben hätten, die dann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hätten geklärt werden und so zu einem insgesamt für den Umweltschutz, insbesondere für den Schutz des Menschen, höheren Schutzniveau geführt haben können:

So wird im Antrag der Beizuladenden von einem Umgang mit einer maximalen Gesamtaktivität von $6 \text{ E}+17 \text{ Bq}$ ohne weitere nuklidspezifische Differenzierung gesprochen. Gemäß den Sicherheitsberichten zum Abriss der Blöcke A und B (jeweils S. 55) ergibt sich jedoch insgesamt nur eine Gesamtaktivität von $10,7 \text{ E}+16 \text{ Bq}$ ($5,4 \text{ E}+16 \text{ Bq}$ für Block A und $5,3 \text{ E}+16 \text{ Bq}$ für Block B) = $1,07 \text{ E}+17 \text{ Bq}$. Es ist also nach Angaben der Beizuladenden im Stilllegungs- und Abbaugenehmigungsverfahren nur ein Sechstel der gesamten beantragten zulässigen Gesamtaktivität für das LAW-Lager 2 aus den Blöcken A und B vorhanden.

Im hier streitigen Genehmigungsbescheid wird hingegen eine Gesamtaktivität von $2 \text{ E}+17 \text{ Bq}$ bewilligt, also deutlich weniger als ursprünglich beantragt, aber immer noch fast das Doppelte gegenüber dem vorhanden einlagerungsfähigen Material aus den Blöcken A und B. Das wirft einige erörterungs- und klärungsbedürftige Fragen auf, etwa:

- Wieso wurde ursprünglich die Gesamtaktivität auf das Sechsfache der nach eigenen Angaben der Beizuladenden in den Blöcken A und B vorhandenen Gesamtaktivität erhöht?
- War oder ist geplant, radioaktive Reststoffe und Abfälle im LAW-Lager 2 zu lagern, die nicht dem „Rückbau am Standort Biblis“ entspringen? Wenn ja, woher stammen diese Stoffe mit einer Aktivität von 1 bis $5 \text{ E}+17 \text{ Bq}$?
- Oder stehen der Beizuladenden nur unzureichende Informationen über den Gesamtaktivitätsinhalt der Blöcke A und B zur Verfügung? Hat man sich verrechnet? Oder sind die Aktivitäten in den Blöcken A und B höher, als in den Sicherheitsberichten angegeben? Sind etwa die Sicherheitsberichte falsch, da auch nach Absenkung des Antragswertes für die Gesamtaktivität im LAW-Lager 2 immer noch der Umgang mit etwa der doppelten Aktivität zugelassen wird?

Die Erörterung dieser Fragen könnten entweder das Vorhaben des LAW-Lager 2 oder aber die Stilllegung und den Abbau des KKW Biblis in einem anderen Licht erscheinen lassen. In jedem Fall wurde eine um ca. $1 \text{ E} +17 \text{ Bq}$ höhere Gesamtaktivität für das LAW-Lager 2 beantragt, als aus dem Rückbau am Standort Biblis überhaupt anfallen kann. Nicht auszuschließen ist, dass weitere Abfälle nach Biblis transportiert

werden. Im Rahmen der Abschätzung der Umweltwirkungen wurde jedoch auf keine Auswirkungen etwaiger Transporte von radioaktiven Abfällen oder Großbehältern zum KKW Biblis hingewiesen.

In Hinblick auf die Genehmigung nach § 7 StrlSchG und auch auf die Betrachtung der Umweltauswirkungen bedeuten diese Umstände, dass die Grundlagen der Genehmigung relativ unklar sind. Es wäre eine genauere Prüfung erforderlich gewesen, ob mit der numerisch von $6 \text{ E}+17 \text{ Bq}$ auf $2 \text{ E}+17 \text{ Bq}$ reduzierten zugelassen Gesamtaktivität, die knapp das Doppelte der einzulagernden Aktivität aus Biblis Blöcken A und B umfasst, auch eine andere Zusammensetzung der Abfälle und sowie der Nuklidzusammensetzung einhergeht. Das wurde, soweit ersichtlich, nicht geprüft. Das Gutachten des TÜV Süd, das wesentliche Grundlage der Genehmigung ist, geht noch von den ursprünglich beantragten Werten aus. Der Umstand, dass eine geringere Menge von Radioaktivität zugelassen wird, bedeutet nicht automatisch, dass die Gefahren und Auswirkungen geringer sind. Denn es liegen keine Angaben zur Zusammensetzung der Nuklide und der Art und Stofflichkeit der Abfälle vor.

Unklar ist hierbei nämlich auch, ob und wie der gesamte Abfall und die Großkomponenten aus dem Abriss der KKW Biblis überhaupt im LAW-Lager 2 untergebracht werden können. Es fehlt eine Darstellung der Mengen von Abfällen, die in Behälter verschiedener Art eingebracht werden. Bei der Berechnung der Direktstrahlung geht der Gutachter TÜV Süd davon aus, dass der Lagerbereich 1 mit ca. 1600 Behältern, drei bis fünffach übereinander gestapelt, gefüllt ist, der Lagerbereich 2 mit vier (zylindrischen) Dampferzeugern belegt ist. Dies sei die vollständige Belegung. Jeder der Reaktoren Biblis A und B hat jedoch – jeweils – vier Dampferzeuger, so dass eine Einlagerung von insgesamt acht Dampferzeugern gemäß diesen Angaben nicht möglich wäre (vgl. auch Abbildung 5.1.2-4). Die Betrachtung des Gutachters erscheint damit nicht konsistent zu den Plänen der Beizuladenden auf Abbau beider Blöcke A und B. Fraglich ist daher, ob die Beizuladende davon ausgeht, dass vier der Dampferzeuger sowie Reaktordruckbehälter, RDB-Einbauten, Pumpen usw. in zerlegter Form in Behältern gelagert werden oder in ein noch zu eröffnendes Endlager verbracht werden. In der hier streitigen Genehmigung fehlen hierzu eine klare Angabe und eine Begrenzung der Zahl von Behältern, differenziert nach deren Typeinteilung, Gewicht sowie eine Beschreibung des Konzeptes zur Nutzung des LAW-Lagers 2.

Darüber hinaus ist etwa unklar, aufgrund welcher Genehmigung und Fachregel es erlaubt sein soll, 20% der Behälter bzgl. der Dosisleistung um das „4fache zu überladen“ (vgl. TÜV Süd S. 57).

1.2 UVP-Pflicht wegen unzureichender UVP-Vorprüfung

Selbst wenn man aber davon ausgehen müsste, dass das LAW-Lager 2 nicht zu den insgesamt geplanten Maßnahmen für die Stilllegung und den Abbau des KKW Biblis Blöcke A und B gehören würde, könnte der Kläger die Aufhebung der angegriffenen Genehmigung gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 1 lit. b UmwRG verlangen. Denn eine durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit, die nicht dem Maßstab des § 3a Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genügt, steht einer nicht durchgeführten Vorprüfung nach § 4 Satz 1 Nr. 1 lit. b gleich. Die durchgeführte UVP-Vorprüfung genügt dem Maßstab des § 3a Satz 4 UVPG nicht. Zwar ist dieser Maßstab nicht besonders streng. Denn nach § 3a Satz 4 UVPG gilt, dass, wenn die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG beruht, die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen ist, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist. Allerdings wird eine entsprechende Überprüfung ergeben, dass zumindest das Ergebnis der Vorprüfung nicht nachvollziehbar ist.

Dabei bedeutet Nachvollziehbarkeit im Sinne dieser Vorschrift nach der herrschenden Ansicht in der Rechtsprechung, dass das Ergebnis der behördlichen Prognose nach § 3c UVPG durch ein Gericht nicht auf materielle Richtigkeit, sondern lediglich auf Plausibilität zu überprüfen ist.

[Hess. VGH, U. v. 25.02.2016, 9 A 245/14, Rn. 33 nach juris]

Allerdings ist auch diese Plausibilitätskontrolle einer UVP-Vorprüfung keine unscharfe Kontrolle. Vielmehr unterliegt sie bestimmten, durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts näher konkretisierten Bedingungen, die auf den Einzelfall anzuwenden sind:

„Gemäß § 3c Satz 1 UVPG muss die zuständige Behörde einschätzen, ob das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Nach § 3c Satz 3 UVPG ist bei der Vorprüfung auch zu berücksichtigen, inwieweit durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen, liegen nicht erst dann vor, wenn die Umweltauswirkungen so gewichtig sind, dass sie

nach Einschätzung der Behörde zu einer Versagung der Zulassung führen können (BVerwG, Urteile vom 13. Dezember 2007 - 4 C 9.06 - BVerwGE 130, 83 Rn. 34, vom 16. Oktober 2008 - 4 C 5.07 - BVerwGE 132, 123 Rn. 32 und vom 17. Dezember 2013 - 4 A 1.13 - BVerwGE 148, 353 Rn. 37). Eine Umweltverträglichkeitsprüfung muss vielmehr durchgeführt werden, wenn Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach § 12 UVPG zu berücksichtigen sind. **Maßgeblich ist insoweit das materielle Zulassungsrecht.**

Die Planfeststellungsbehörde darf im Rahmen der Vorprüfung nicht bereits mit einer der Umweltverträglichkeitsprüfung vergleichbaren Prüftiefe "durchermitteln" und damit unzulässigerweise die eigentliche Umweltverträglichkeitsprüfung unter Missachtung der für diese obligatorischen Öffentlichkeitsbeteiligung vorwegnehmen; sie ist vielmehr auf eine überschlägige Vorausschau beschränkt (vgl. BVerwG, Urteile vom 20. August 2008 - 4 C 11.07 - BVerwGE 131, 352 Rn. 35 und vom 20. Dezember 2011 - 9 A 31.10 - BVerwGE 141, 282 Rn. 25). Andererseits darf sich die Vorprüfung nicht in einer oberflächlichen Abschätzung spekulativen Charakters erschöpfen, **sondern muss auf der Grundlage geeigneter und ausreichender Informationen erfolgen.** Hierzu zählen auch vom Vorhabenträger eingeholte Fachgutachten, die gegebenenfalls durch zusätzliche Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde ergänzt werden können (BVerwG, Urteil vom 20. Dezember 2011 a.a.O. Rn. 25). **Bei der Frage, welche Unterlagen und Informationen als geeignete Grundlage einer überschlägigen Prüfung benötigt werden, kommt der Behörde ein Einschätzungsspielraum zu** (BVerwG, Urteile vom 7. Dezember 2006 - 4 C 16.04 - BVerwGE 127, 208 Rn. 49 und vom 20. August 2008 a.a.O.). Die aufgrund der Vorprüfung getroffene behördliche Beurteilung zur UVP-Pflichtigkeit unterliegt nur eingeschränkter gerichtlicher Kontrolle. Zu untersuchen ist, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 3c UVPG durchgeführt worden und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist (BVerwG, Urteile vom 20. Dezember 2011 - 9 A 31.10 - BVerwGE 141, 282 Rn. 24 und vom 25. Juni 2014 - 9 A 1.13 - UPR 2014, 444 Rn. 16). Dementsprechend muss eine Vorprüfung überhaupt stattgefunden haben, **und das Ergebnis der Vorprüfung darf keine Rechtsfehler aufweisen, die seine Nachvollziehbarkeit ausschließen.** Diese Beschränkung der gerichtlichen Kontrolle verdeutlicht, dass der Planfeststellungsbehörde für ihre prognostische Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen des Vorhabens ein Einschätzungsspielraum zusteht (BVerwG, Urteil vom 20. Dezember 2011 a.a.O. Rn. 29). Gefordert ist eine Plausibilitätskontrolle, bei der die von der Behörde für ihr Prüfergebnis gegebene Begründung zugrunde zu legen ist (BVerwG, Urteil vom 20. Dezember 2011 a.a.O. Rn. 29). Dies bedeutet zugleich, dass nachträglich gewonnene Erkenntnisse, die die Auswirkungen in einem anderen Licht erscheinen lassen könnten, für die Tragfähigkeit des Prüfergebnisses und damit der verfahrenslenkenden Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht maßgeblich sein können (BVerwG, Urteil vom 20. Dezember 2011 a.a.O. Rn. 29).

[BVerwG, U. v. 18.12.2014, 4 C 36/13, Rn. 27 ff nach juris; Hervorhebung durch Unterzeichner]

Nicht in Zweifel zu ziehen ist, dass eine Vorprüfung überhaupt stattgefunden hat. Auch nicht in Zweifel zu ziehen ist, dass die Vorprüfung gem. der Vorgabe des § 3c Satz 1 UVPG den Kriterienkatalog der Anlage 2 zum UVPG berücksichtigt hat. Zu bezweifeln ist allerdings, dass bei dessen Anwendung das materielle Zulassungsrecht hinreichend zugrunde gelegt worden und dass die Vorprüfung auf der Grundlage geeigneter und ausreichender Informationen erfolgt ist.

Zwar kennt der Kläger selbst die Antragsunterlagen nur teilweise, namentlich nur den Antrag, die Unterlage „Kraftwerk Biblis, Errichtung des LAW-Lagers 2, Abschätzung der Umweltauswirkungen, Bericht P0183023/KWB vom 03.09.2013“ (UVP-VP-Abschätzung) und das Verzeichnis der Antragsunterlagen zum Antrag LW 001/12. Aus diesen Unterlagen lässt sich nur teilweise ableiten, welche Informationen mit welchen Maßgaben für die Beurteilung zugrunde gelegt worden sind. Teilweise bleiben die Informationen und die Beurteilung ohne Kenntnis der weiteren Antragsunterlagen schlicht nicht nachvollziehbar oder überprüfbar.

So verhält es sich etwa mit dem nach Nr. 1.5 Anlage 2 zum UVPG relevanten Kriterium Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf die verwendeten Stoffe und Technologien. Materiell-rechtlich gilt hier § 9 Abs. 1 Nr. 8 StrlSchV nach dem – insoweit wortgleich mit § 6 Abs. 2 Nr. 4 AtG – der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet sein muss, um eine Genehmigung erteilen zu können.

In der UVP-VP-Abschätzung (S. 14) heißt es unter Angaben zu möglichen Störfällen lediglich:

„Die Betrachtung von Störfällen und Ereignissen im Restrisiko erfolgt in einer Störfallanalyse ([U3]). Die StrlSchV regelt in § 50 die Begrenzung der Strahlenexposition als Folge von Störfällen bei sonstigen Anlagen und Einrichtung und bei Stilllegungen. Zum Nachweis der erforderlichen Vorsorge gegen Schäden infolge von Störfällen wird in den ergänzenden Unterlagen zum Antrag gezeigt, dass im ungünstigsten Störfall die Planungswerte des § 50 StrlSchV nicht überschritten werden (50 mSv effektive Dosis in der Umgebung).“

In der UVP-Vorprüfungsentscheidung vom 21.01.2014 heißt es demensprechend knapp zu Nr. 1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien:

„Die Lagerung der Abfallgebinde erfolgt druck- und temperaturlos; chemische Reaktionen, die ein erhöhtes Unfallrisiko darstellen könnten, finden nicht statt. Die einfachen Handhabungsvorgänge bei der Ein- und Auslagerung stellen kein erhöhtes

Unfallrisiko dar. Die Störfallanalyse zeigt, dass auch im ungünstigsten Störfall die Planungswerte des § 50 StrlSchV nicht überschritten werden.“

Nach Durchsicht der dem Kläger vorliegenden Genehmigung und des Gutachtens des TÜV Süd vom Januar 2015 zeigt sich aber, dass die zugrundeliegende UVP-Vorprüfung offensichtlich nicht auf hinreichenden Informationen beruhte und auch nicht am Maßstab des materiellen Zulassungsrechts ausgerichtet worden ist.

Die Störfallanalyse geht beim Absturz eines Flugzeugs mit mechanischen Einwirkungen offenbar vom Absturz eines schnell fliegenden Militärflugzeuges aus, vgl. TÜV Süd-Gutachten, S. 106 ff. Die Störfallanalyse der Beizuladenden, die die Behörde in ihrer Genehmigung aber auch schon in ihrer UVP-Vorprüfung akzeptiert hat, bezieht sich auf die „ESK-Leitlinien für die Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen“ vom 10.6.2013. Dort ist jedoch nur allgemein von Flugzeugabstürzen die Rede und es wird auf die „RSK-Leitlinien für Druckwasserreaktoren zum Flugzeugabsturz“ vom 15.11.1996 verwiesen. Dort wiederum sind Angaben zu finden über Lasteinwirkungskräfte und -zeiten. Diese wurden in den „Sicherheitsanforderungen für Kernkraftwerke“ (BMU 3.3.2015) übernommen und nicht auf neuere größere Flugzeuge angepasst. Zudem „bestätigt“ der Gutachter TÜV Süd Angaben des Antragstellers aus der RSK-Leitlinie und den „Sicherheitsanforderungen“, die dort gar nicht erwähnt sind, wie z.B. die Auftrefffläche des Triebwerks. Diese Anforderungen finden sich an anderer Stelle in den inzwischen überholten RSK-Richtlinien aus dem Jahr 1984.

Diesem Ansatz ist unter materiell-rechtlichen Gesichtspunkten zu widersprechen. Nicht erst seit dem Urteil zur Sicherheit des Standort-Zwischenlagers des AKW Brunsbüttel (BVerwG, U. v. 10.04.2008, 7 C 39/07), sondern auch durch die „Gutachterliche Untersuchungen zu terroristischen Flugzeugabstürzen auf deutsche Kernkraftwerke“ durch die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) vor dem Hintergrund der terroristischen Anschläge in den USA vom 11.9.2001 (BMU, 27.11.2002) ist klar, dass zum einen mit einem Absturz von Flugzeugen der Typen Boeing 747, A 300, A 320 gerechnet werden muss und damit auch mit ganz anderen Parametern der Zerstörung in Gebäuden und der darin gelagerten Behälter sowie mit einer weitaus größeren Freisetzung von brennbarem Flugzeugtreibstoff.

Ungeachtet dessen ist festzustellen, dass die durch die Beizuladende bzw. das von ihr beauftragte Unternehmen erstellte Störfallanalyse für den Flugzeugabsturz fachlich nicht abgesichert ist. Stellungnahmen der RSK gehen z.B. von 20 cm Höhe (brennender) Kerosinschicht (RSK Stellungnahme 11.7.2002) aus, die Beizuladende

und damit auch der Beklagte unkritisch vom Gutachter übernommen, von 5 cm. Demnach werden die möglichen Auswirkungen eines Flugzeugabsturzes hinsichtlich mechanischer Schadenswirkung auf die Behälter (die geringere Schutzanforderungen haben als CASTOR-Behälter), an die Branddauer, an die Freisetzung und Verteilung von Radioaktivität im LAW-Lager 2 sowie ins Freie völlig unterschätzt.

Tatsächlich ist also festzustellen, dass für das Kriterium Unfallrisiko vor dem Hintergrund der materiell-rechtlichen Anforderungen nicht hinreichend Informationen zur Verfügung standen.

Schwerwiegend ist, dass der Bescheid von dem Störfallgrenzwert von 50 mSv ausgeht. Sicherlich ist es zu bedauern, dass die Bundesregierung es seit über 10 Jahren versäumt hat, allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Störfallvorsorge zu erlassen. § 117 Abs. 16 StrlSchV enthält hingegen eine äußerste Grenze, die nicht mehr dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik im Strahlenschutz entspricht. Die Risikofaktoren im Strahlenschutz sind gemäß den Forschungsergebnissen der japanischen RERF Stiftung mit 0,24/Sievert erheblich höher anzusetzen als die Faktoren der ICRP mit 0,055/Sievert, von denen die Strahlenschutzverordnung noch ausgeht. Der Ansatz eines Störfallgrenzwertes von 50 mSv ist damit deutlich überhöht bzw. muss ein deutlich niedrigerer Störfallgrenzwert als Beurteilungsmaßstab für den Schutz der Bevölkerung und damit auch im Hinblick auf die Merkmale der Auswirkungen gem. Nr. 3 Anlage 2 zum UVPG, insbesondere zu Nr. 3.1 und Nr. 3.3., herangezogen werden, vgl. auch nachfolgend unter 2.7.

Soweit der Beklagte also die Antragsunterlagen der Beizuladenden im Rahmen seiner UVP-Vorprüfung zum Unfallrisiko einfach nachvollzogen hat, hat er nicht nur, was schon alleine genügen würde, rechtsfehlerhaft gehandelt, sondern er hat seinen ihm zustehende Einschätzungsspielraum auch noch verletzt. Denn er hat nicht dasjenige an Fachinformationen in seine Beurteilung eingestellt, was nach Maßstab wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Beurteilung einzustellen gewesen wäre. Dementsprechend konnte er sich bei seiner Entscheidung damit auch nicht auseinandersetzen.

Entsprechendes gilt im Grunde für die weiteren Fehler, die zumindest eine materiell-rechtlich unzureichende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen intendieren.

Sofern hierfür nicht hinreichend Informationen in den Unterlagen vorhanden waren, resultiert auch hieraus eine nicht den Maßstäben des § 3a Satz 4 UVPG genügende UVP-Vorprüfung, weswegen die Aufhebung der Genehmigung verlangt wird.

2. Materiell-rechtlich unzureichende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Ungeachtet der zuvor dargestellten verfahrensrechtlichen als auch zumindest teilweise ergebnisrelevanten materiell-rechtlichen Mängel ergeben sich weitere Fehlbewertungen, die sich auf die materielle Rechtmäßigkeit der Genehmigung auswirken.

2.1 Strahlenexposition im Normalfall

In der Genehmigung heißt es unter (2.3.3.6.2.2.4, S. 25), dass „selbst bei konservativen Annahmen“ die Individualdosen „deutlich“ unter dem Dosisgrenzwert von 20 mSv im Jahr liegen würden, da die hierfür zugrunde gelegten Dosisleistungswerte „konservativ“ seien. Diese Angabe ist in keiner Weise nachvollziehbar. Das Wort „konservativ“ wird bei Risikoanalysen eher so verwendet, dass man die maximal möglichen Werte ansetzt. Hier scheint es so zu sein, dass eher weitgehend geringe Dosiswerte unterstellt wurden. Dabei sieht die Behörde keinen Grund für die Festsetzung von besonderen zusätzlichen Schutzmaßnahmen nach § 43 StrlSchV, obwohl die maximale Dosis immerhin ca. 50% des Grenzwertes erreicht. Das verstößt gegen die Minimierungspflicht nach § 6 StrlSchV.

2.2 Strahlenexposition in der Umgebung

Bei der Freisetzung aus Abfallgebinden (Genehmigung, Nr. 2.3.3.6.2.3, S. 25 f) wird nur eine Freisetzung von gasförmigen Nukliden unterstellt, mit der merkwürdigen Begründung, dass Dichtungen vorhanden seien, die regelmäßig überprüft würden. Der Fall, dass Dichtungen zwischen den geplanten Prüfungen undicht werden, wird jedoch nicht betrachtet. Für H-3 wird ohne Begründung nur von einer Freisetzung von 0,01 ausgegangen. Diese Festsetzung und Beurteilung in der Genehmigung bezieht sich auf die Beschreibung und Bewertung durch das Gutachten des TÜV Süd (dort Kap. 6.2.3.). Der TÜV Süd referiert hier die Angaben der Beizuladenden und kommt in der „Bewertung“ zum Schluss, dass die Modelle und Ansätze der Beizuladenden bzw. des Berichts WTI 85/12 „konservativ“ seien. Hinsichtlich der möglichen Freiset-

zungen wird vom TÜV Süd „bestätigt“, dass z.B. eine Freisetzung von Aerosolen „nicht zu erwarten“ sei, da die Gebinde Dichtungen hätten. Die Prüfung der Dichtungen sei wiederum in einer Betriebsanweisung geregelt.

Die Genehmigung der Behörde bezieht sich somit auf Gutachten, die sich nur auf die Zusatzberichte zur Antragstellung beziehen, und „bestätigt“ daher im Grund nur, was durch die Beizuladende eingereicht und behauptet wurde. An den Stellen wo es erscheint, dass eine Abwägung und Prüfung erfolgt, heißt es mehrfach, dass bestimmte Effekte und Freisetzungen „nicht zu erwarten seien“, „keinen wesentlichen Beitrag leisten“ oder „Erfahrungen aus vergleichbaren Lagern die Annahme bestätigen“. Diese Argumentation wird letztlich durch die Genehmigung ungeprüft übernommen. Es gibt aber keine „vergleichbaren Lager“ und wenn, werden sie nicht angeführt, ebenso wenig, auf welche „Betriebserfahrungen“ sich der TÜV Süd sich bezieht.

Die Strahlungs dosis im LAW-Lager 2 wird nur mit mobilen Messgeräten (Genehmigung, S. 24) überwacht. Es gibt also keine permanente Überwachung des Inneren des LAW-Lagers 2. Ob Abfallgebinde noch dicht sind oder nicht, kann zwischen den Prüfintervallen bzw. zwischen den Messungen mit mobilen Messgeräten nicht festgestellt werden. Das ist angesichts des hohen Radioaktivitätsinventars nicht akzeptabel und nicht ausreichend. Es muss eine permanente Überwachung der Ortsdosis erfolgen, die sowohl betriebsintern als auch mit Verbindung zu den Notfalleinsatzstellen verbunden ist.

2.3 Ableitungen über Wasser

In sich widersprüchlich erscheint die Genehmigung auch hinsichtlich der Ableitung von Abwasser (Nr. 2.3.3.6.2.3, S. 25 f). Gemäß Genehmigung sind Ableitungen radioaktiver Stoffe mit dem Abwasser oder der Abluft nicht vorgesehen. Der TÜV Süd erwähnt jedoch (S. 75), dass ggfs. anfallende kontaminierte Wässer aus dem Betrieb des LAW-Lagers 2 an das Kraftwerk Biblis abgegeben werden. Dies zeigt zum einen eine Verbindung zwischen dem LAW-Lager 2 und dem Kraftwerkbetrieb. Zum anderen stellt sich die Frage, wo die Abwässer aus dem LAW-Lager 2 abgegeben werden, wenn das LAW-Lager 2, wie zu erwarten, jedenfalls nicht auszuschließen ist, länger betrieben wird, als der Abbau des KKW Biblis Blöcke A und B braucht.

2.4 Lüftungssystem, Heizung, Ableitungen radioaktiver Stoffe

Ebenfalls widersprüchlich bzw. fachlich nicht nachvollziehbar stellen sich die Angaben über die Lüftung des LAW-Lagers 2 und dessen Raumluftkonditionierung dar.

Im Genehmigungsbescheid heißt es auf Seite 13 „Da das Gebäude nicht beheizt wird, ...“. Auf Seite 18 heißt es dann „die relative Luftfeuchtigkeit in den Lagerbereichen und im Verladebereich wird zum Korrosionsschutz begrenzt; im Winter durch elektrische Beheizung der Luft und im Sommer durch einen elektrisch betriebenen Kältetrockner“. Fachlich erwartet man nun, dass eine Beschreibung eines Lüftungssystems erfolgt, da der Wärme- oder Kälteeintrag in die Luft einer sehr großen Halle in dieser verteilt werden muss; zudem zwischen dicht gestapelten Fässern. Auf Seite 20 heißt es jedoch, dass „keine Wärmeabfuhr /Kühlung durch ein separates Lüftungssystem erforderlich“ sei. Die Begrenzung der Feuchte erfolge durch Kondensationstrockner und elektrische Heizregister. Es bleibt unklar, ob dies durch mobile Anlagen (Entfeuchter, Heizlüfter) erfolgt, die in der Halle verteilt aufgestellt werden, oder ob dies über ein Lüftungssystem verbunden wird. Der Hinweis, dass kein „separates“ Lüftungssystem erforderlich sei, da keine Wärme entwickelnden Abfälle eingelagert werden, verweist indirekt auf ein anderes Lüftungssystem.

Das Gutachten des TÜV Süd (S. 32) erwähnt eine Entfeuchtungsanlage und (S.33) die elektrische Beheizung der Luft sowie einen elektrischen Kältetrockner. Auf Seite 46 des Gutachtens wird auf eine Konditionierung der Raumluft (Umluft) in Lagerbereich 1 und 2 sowie im Verladebereich verwiesen, was technisch identisch ist mit einer Lüftungsanlage, da die Luft ja nicht nur an einer Stelle konditioniert werden kann, sondern in einer 2.400 m² großen Halle verteilt werden muss.

Kritisch ist zu sehen, dass das hierbei entstehende Kondensat über einen mobilen Behälter gesammelt und der Gebäudeentwässerung zugeführt werden soll. Es kann durch Freisetzungen mit Radioaktivität belastet sein. Der TÜV Süd (Gutachten, S. 79) schließt eine solche Möglichkeit der Freisetzung von Radioaktivität aus Abwasserbehältern, die ins Kraftwerk Biblis gebracht würden, aus, indem er die „Dichtheit“ der Gebinde unterstellt. Dies ist, kurz gesagt, keine Prüfung, sondern eine Annahme und verfehlt die Aufgabe des TÜV Süd, gerade zu untersuchen, welche Freisetzungen erfolgen könnten, wenn die Behälter ihre Dichtungsfunktion verlieren.

Der TÜV Süd führt aber im Gegensatz zur Genehmigung deutlicher aus, dass die Zuluft der Räume im Zugangsbereich mechanisch be- und entlüftet werden sowie

beheizt und gekühlt werden. Aber auch hier fehlen jegliche Angaben über Luftwechselraten, Luftdurchsatz, Heiz- und Kühlleistungen, Angaben über Aggregate.

Wesentlich ist der Hinweis, dass das Lüftungssystem von der Beizuladenden nicht so konzipiert wurde, dass es aufgrund von Unterdruck als Barriere gegen Freisetzungen von Radioaktivität konzipiert sei (Gutachten TÜV Süd, S. 47). Der TÜV argumentiert, dass dies kein Problem sei, da „bei bestimmungsgemäßem Betrieb“ keine Freisetzung an radioaktiven Stoffen zu befürchten sei. Die Frage, in welchem Umfang dies bei undichten Fässern noch so gesehen werden kann, wird weder aufgeworfen noch geklärt. Dies wirft die weitere Frage auf, ob und inwieweit im Normalbetrieb, bei Undichtheiten von Behältern sowie im Falle von Störfällen (u.U. auch durch externe Einwirkung Dritter) eine Freisetzung von Radioaktivität bzw. eine Verteilung im gesamten LAW-Lager 2 durch das Lüftungssystem bewirkt wird. Diese Fragestellung wurde, soweit ersichtlich, weder von der Beizuladenden, dem TÜV Süd noch dem Beklagten behandelt.

2.5 Behälter und Notfallschutz

Im Zusammenhang mit der materiell-rechtlichen Genehmigungsfähigkeit stellen sich zwei weitere ineinandergreifende Fragen, die auch die Störfallanfälligkeit bzw. das Unfallrisiko betreffen. So stellt sich zum einen die Frage, auf welcher Basis die Annahmen zur Sicherheit der Behälter getroffen worden sind. Zum anderen stellt sich die Frage, ob für Fälle, die nie auszuschließen sind, auch eine ausreichende Risikovorsorge des Notfallschutzes besteht.

Die Bundesregierung hat mit Drucksache 18/7209 vom 4.1.2016 einen Bericht zur Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz 2015 vorgelegt. Dieser kommt – bezogen auf einen großen Unfall in einem Atomkraftwerk – zum Ergebnis, dass die „Kapazitäten der Notfallstationen (...) schnell überschritten“ sein werden und es zu erheblichen Schädigungen der Menschen kommt, die nicht mehr beherrscht werden können. Sicherlich ist das LAW-Lager 2 nicht mit einem Unfall in einem aktiven und nachbetriebllich gefahrenen Atomkraftwerk vergleichbar. Nichtsdestotrotz liegt mit $2 \text{ E}+17 \text{ Bq}$ eine erhebliche Radioaktivität vor, deren Freisetzung Notfallmaßnahmen erfordern kann. Der Reaktorleiter des KKW Biblis verglich auf der Sitzung des Reaktorforums im Juni 2016 das Aktivitätsinventar mit dem Inhalt eines Castor-Behälters. Allerdings sind die Sicherheitsanforderungen an einen Castor-Behälter deutlich strenger und höher als an sonstige Behälter für schwach oder mittel radioaktive Abfälle, die nicht

wärmeentwickelnd sind. Für diese „sonstigen“ Behälter fehlt es allerdings noch an Qualifikationen.

Durch Beizuladende und Gutachter werden für diese Behälter zwar Annahmen über deren Integrität gegen mechanischen Einfluss und Brand getroffen, zugleich verweist der Gutachter (TÜV Süd, S. 19) aber darauf, dass *„nicht genau spezifiziert ist, in welcher Weise die Behälter qualifiziert sind im Hinblick auf das Verkehrsrecht, Endlagerkriterien oder für spezielle Anforderungen für eine unbegrenzte Lagerung.“* Für die Lagerung im Endlager Konrad sind bekanntlich mehrere Zulassungsverfahren für Behälter nicht abgeschlossen. Hierbei geht es auch um die mechanische und die Brand-Sicherheit. Es verwundert daher, dass die Beizuladende und der Gutachter bei der Störfallanalyse davon ausgehen, dass die notwendigen Eigenschaften der Behälter nachweislich gegeben wären und man sogar *„genaue“* Wahrscheinlichkeiten von Zerstörungen und Freisetzungsteilen angeben kann, obwohl doch keine Qualifizierung und Zulassung aller Behältertypen gegeben ist. Es ist gerade so, dass die Qualifizierung und Zulassung der Behälter ja die Eigenschaften umfasst, ob und wie deren Dichtheit in verschiedenen Situationen gewährleistet werden kann. Man kann aber keine Freisetzungsfaktoren ansetzen und auf Behauptungen des Antragstellers sowie Vermutungen eines Gutachters beruhend, eine Genehmigung aufbauen, wenn noch gar nicht klar ist, welche Behälter mit welchen Eigenschaften zum Einsatz kommen werden. Die Genehmigung der Behörde hat somit keine fachliche Grundlage.

Ebenso ist bekannt, dass viele Empfehlungen der Strahlenschutzkommission zur „Weiterentwicklung des Notfallschutzes“ (SSK 19.2.2015) in der Praxis der zuständigen Behörden (Landkreis, Land Hessen, Bund) bisher nicht umgesetzt wurden. Das bedeutet, dass auch nach Abschalten der Blöcke A und B, der Lagerung von Brennelementen, die noch nicht in Castoren gepackt wurden, dem Zwischenlager für Castoren, aber auch für den Notfallschutz für Freisetzungen von Radioaktivität aus dem LAW-Lager 2 keine ausreichenden Vorkehrungen getroffen wurden.

Beide Fragestellungen sind im Rahmen der Genehmigung des Umgangs mit radioaktiven Stoffen beurteilungsrelevant.

2.6 Sicherheitsfaktor Beleuchtung

Ein nicht ganz zu vernachlässigender Faktor, der hier überhaupt keine Erwähnung gefunden hat, ist, dass zur Durchführung von Notfallmaßnahmen auch im LAW-Lager

2, z.B. bei Behälterabsturz oder zur Messung von Strahlendosis und der Bewegung von Behältern, eine durchgängige und hinreichende Beleuchtung im LAW-Lager 2 vorhanden sein muss (ggfls. mit Bewegungsmeldern). Hierzu gibt es nur den Hinweis auf eine USV-Anlage zur Notbeleuchtung.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Genehmigungsverfahren zum dem LAW-Lager 2 vergleichbaren „Lasma“ des AKW Brunsbüttel durch den BUND und die dortige Behörde festgestellt wurde, dass der dortige Antragsteller davon ausging, dass allein eine Beleuchtungseinrichtung am Großkran ausreichend sei (Protokoll des EÖT vom 06. und 07.07.2015 zum Antrag auf Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerks Brunsbüttel und Errichtung und Betrieb eines Lagers für schwach- und mittelradioaktive Abfälle (Lasma); nicht veröffentlicht, Ministerium MELUR Schleswig-Holstein, dort ab S. 207.).

Im Fall LAW-Lager 2 soll die Ein- und Auslagerung von Behältern automatisch ferngesteuert und, ähnlich wie in Brunsbüttel geplant, ohne gesamte Beleuchtung der Lagerhallenbereiche erfolgen. Jedoch erfordert die periodische Überprüfung der Behälter, die Kontrolle der Standfestigkeit bei bis zu 5 übereinander stehenden Behältern eine genauere Kontrolle. Diese ist aber ohne ausreichende Beleuchtung, auch der Zwischenräume zwischen engstehenden Behältern, denkbar schlecht bis hin zu unmöglich. Wenn hier ähnlich verfahren werden soll und keine gesamte Beleuchtung möglich ist, können Störfälle deutlich schwieriger festgestellt und gehandhabt werden, sowohl durch eigenes Personal als auch durch Fremdkräfte.

2.7 Strahlenschutzrisiko

Abschließend ist nochmals auf den bereits in der UVP-Vorprüfung angerissenen Punkt der Bewertung des Unfallrisikos einzugehen. Hinsichtlich der Beurteilung sämtlicher Annahmen und Grenzwerte des Strahlenschutzes kritisiert der Kläger, dass dabei in keiner Weise auf den Stand der Wissenschaft zur Beurteilung des Strahlungsrisikos eingegangen wird. Tatsächlich wird das Strahlenrisiko, also das Risiko von Schäden durch Strahlung, mittlerweile weitaus höher angesetzt, als es mit der noch gültigen Strahlenschutzverordnung zugrunde gelegt worden ist.

Die ICRP geht weiterhin von einem Krebsmortalitätsrisiko von 0,055/Sv aus, während Studien der japanischen RERF Stiftung von 0,24/Sv ausgehen, also einen zwischen vier- und fünffach höheren Wert annehmen. Zudem wurde für kleine Strahlendosen und Dosisleistungen bisher ein Reduzierungsfaktor von 2,0 („DDREF“) angesetzt, der

nach internationaler Auffassung sowie der Auffassung der Strahlenschutzkommission und des Bundesamts für Strahlenschutz nicht mehr angewendet werden sollte, da es hierfür keine wissenschaftliche Begründung gibt. Insgesamt müssten demnach sämtliche Grenzwerte um den Faktor 10 gesenkt werden.

Hinzu kommt, dass einzelne Organe (Haut, Augen, Gonaden) nochmals eine deutlich stärkere Strahlenempfindlichkeit aufweisen, als bisher angenommen. Die Behörde hätte daher, um das Schutzniveau zu erreichen, was mit Bezug auf die Strahlenschutzverordnung geboten ist, die Anforderungen an den Strahlenschutz erhöhen müssen bzw. umgekehrt die Werte für die Annahme eines Risikos etwa um das 10fache verringern müssen. Dies bedeutet, dass die Annahme, man würde nur 10% des Grenzwertes erreichen, im Lichte der wissenschaftlichen Erkenntnisse eigentlich heißt, dass man den Grenzwert des realen Risikos bereits erreicht oder schon überschritten hat.

III. Zuständigkeit des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs

Die Zuständigkeit des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes folgt unmittelbar aus § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwGO. Danach entscheidet das Oberverwaltungsgericht im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten, die die Stilllegung und den Abbau von Anlagen im Sinne der §§ 7 und 9a Abs. 3 des Atomgesetzes betreffen.

Selbst dann, wenn man das LAW-Lager 2 nicht als insgesamt für die Stilllegung und den Abbau geplante Maßnahme werten wollte, wäre der Hessische Verwaltungsgerichtshof gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 VwGO zuständig. Denn danach gilt die Zuweisung der erstinstanzlichen Zuständigkeit an das Oberverwaltungsgericht auch für Streitigkeiten über sämtliche für das Vorhaben – die Stilllegung und den Abbau – erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, auch soweit sie Nebeneinrichtungen betreffen, die mit ihm in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen. Räumlich und betrieblich enger als bei der Einlagerung von Reststoffen und Abfällen, einschließlich von Großkomponenten aus dem stillzulegenden und abzubauenen KKW-Blöcken, in einem Lager auf dem Betriebsgelände des stillzulegenden und abzubauenen Vorhabens kann ein nach dieser Vorschrift geforderter Zusammenhang kaum sein.